

Als stellvertretende Abgeordnete wurden eingesetzt
Karlheinz Oehri in: 13 Sitzungen
Anton Hoop in: 13 Sitzungen

– Die Gründe für den Stellvertreter-Einsatz

Der Einsatz der Stellvertreter ist auf verschiedene Motive zurückzuführen.³⁰ In der Vergangenheit wurde die Überlastung des Landtags als Hauptgrund genannt. Durch die stellvertretenden Abgeordneten konnte die Arbeitskapazität wesentlich erhöht werden.³¹ Zweitens lassen sich Abgeordnete ersetzen, wenn sie in einer Frage die Meinung der Fraktion nicht teilen können. Durch die Auswechslung können sie sich einer Stellungnahme enthalten, sie provozieren die Fraktion nicht und diese kann mit geschlossenen Reihen auftreten. Drittens schliesslich dienen die Stellvertreter zur Sicherung der Mehrheit. Bei den zur Zeit fast gleich grossen Fraktionen könnte schon die Abwesenheit von zwei Abgeordneten das Kräfteverhältnis umkehren.³²

– Problematik

Der häufige Einsatz von stellvertretenden Abgeordneten blieb nicht unwidersprochen. Verfassungsrechtliche Bedenken äussern BATLINER³³ u.a. Insbesondere wird ausgeführt, dass die Verfassung einen Stellvertreter-

³⁰ Ungelöst ist seit der Schaffung der Geschäftsordnung im Jahre 1968 die Frage, wer einen Stellvertreter zur Sitzung *einladen* soll. Der Abg. Ernst Büchel wies darauf hin, dass gemäss der Verfassung nur der Landtagspräsident die Befugnis habe, einzuladen, nicht aber eine Fraktion. Diese könne höchstens den Stellvertreter benennen, einladen aber «tut in Gottes Namen der Präsident und nicht die Fraktion» (LT Prot 68 I 26).

In einem förmlichen Sinne könnten stets alle Stellvertreter durch Zusendung der als «Einladung» formulierten Traktandenliste als eingeladen betrachtet werden. In der Praxis spielt der Fraktionsführer die Rolle eines «Whips» (Einpeitscher). Er sorgt für die Anwesenheit und regelt den Stellvertretereeinsatz.

³¹ Vgl. die Ausführungen des Abg. Noldi Frommelt, 23. 6. 1981, LT Prot 81 I 263; Abg. Armin Meier, 4. 7. 1985, LT Prot 85 III 752; Abg. Georg Gstöhl, LT Prot 85 III 742; Abg. Alfons Schädler, LT Prot 85 III 758; Erweiterung des liechtensteinischen Parlaments? in: NZZ v. 19. 1. 1988; BATLINER, Parlament, 67, 71 Anm. 140; Befragung.

³² Auch in einem solchen Fall erschiene es allerdings unwahrscheinlich, dass die neue, vorübergehende Mehrheit diese Situation ausnützen würde: einerseits könnte die in die Minderheit versetzte Fraktion den Landtag aufgrund von Art. 58 LV «sprengen» und damit beschlussunfähig machen, andererseits wäre ein solches Verhalten zweifellos geeignet, die Koalition auseinanderbrechen zu lassen.

³³ BATLINER, Parlament, 62 ff.; Befragung.